

Positionspapier

ERBSCHAFTSTEUER ABSCHAFFEN – ENTLASTUNG STATT UNSICHERHEIT

Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 17. Dezember 2014 zur Erbschaft- und Schenkungsteuer (kurz Erbschaftsteuer) stellt den Gesetzgeber erneut vor eine schwierige Aufgabe. Nach 1995 und 2006 wurde das Erbschaftsteuerrecht nun zum dritten Mal als verfassungswidrig eingestuft. Die Folge ist eine große Rechtsunsicherheit bei mittelständischen Unternehmen, für die der Ge-

nerationenübergang eine ohnehin schwierige Phase ist. Aufgrund der abzusehenden bürokratischen Mehrbelastungen, des hohen Verwaltungsaufwands und der geringen Einnahmen fordert der BVMW eine komplette Abschaffung der Erbschaftsteuer. In Zeiten von Rekordsteuereinnahmen wäre die Abschaffung der Erbschaftsteuer leicht verkraftbar.

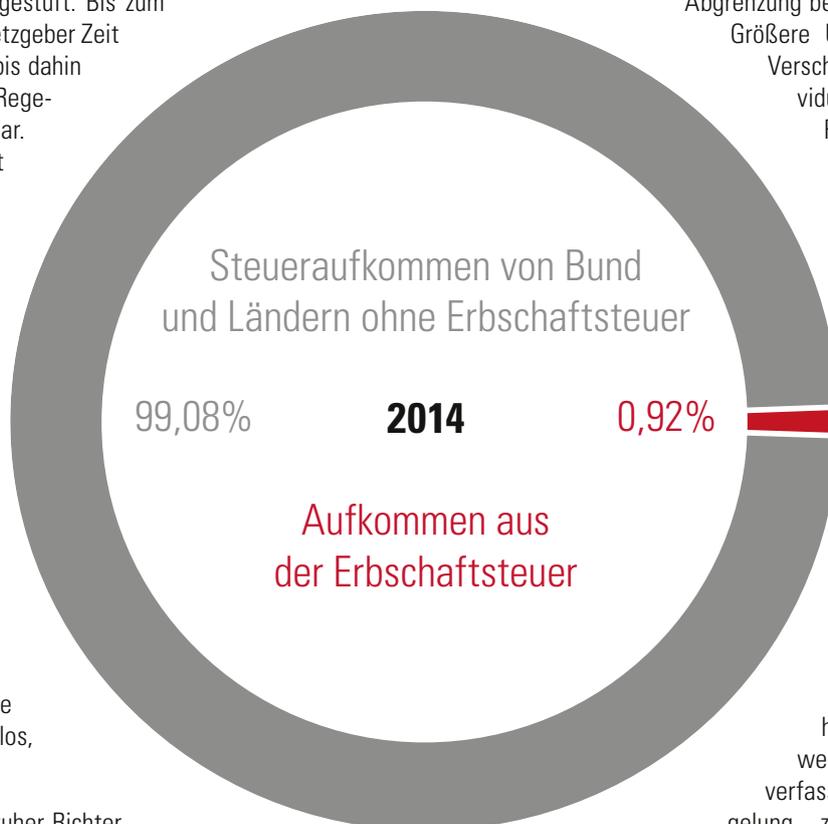
Zum Urteil

Das Bundesverfassungsgericht befasste sich nach 2006 erneut mit der Frage, ob die Begünstigung bei der Übertragung von Betriebsvermögen mit dem Grundgesetz vereinbar ist. In der Folge musste der Gesetzgeber nachbessern und die Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen an klare Auflagen knüpfen. Diese Regelung wurde nun erneut vom Verfassungsgericht als verfassungswidrig eingestuft. Bis zum 30. Juni 2016 hat der Gesetzgeber Zeit für eine erneute Reform, bis dahin bleiben die bisherigen Regelungen weiter anwendbar. Jedoch hat das Gericht auch klar gemacht, dass kein grundsätzlicher Vertrauensschutz besteht. Es liegt also in der Hand der Großen Koalition die Reform auch rückwirkend auf Schenkungen und Erbfälle, die seit dem 17. Dezember 2014 erfolgt sind, anzuwenden. Können sich Bundestag und Bundesrat bis Mitte 2016 nicht auf eine Reform einigen, entfällt die Erbschaftsteuer ersatzlos, auch für Privatpersonen.

Positiv ist, dass die Karlsruher Richter die Verschonungsregelung und damit im Kern den Schutz der mittelständischen Unternehmen als legitimes politisches Ziel und als verfassungskonform ansehen. Jedoch verstößt ihrer Ansicht nach die Ausgestal-

tung der Verschonungsregelung gegen den Gleichheitsgrundsatz. Gefordert wird eine klare Trennung zwischen kleinen und mittleren Unternehmen und größeren familiengeführten Unternehmen, die der Gesetzgeber durch Aufstellung eines Kriterienkatalogs vorzunehmen hat. Als Anhaltspunkt hat das Gericht die KMU-Definition der EU vorgeschlagen, die eine Abgrenzung bei 250 Mitarbeitern vorsieht. Größere Unternehmen müssten ihre Verschonungsbedürftigkeit individuell nachweisen. Bei dieser Prüfung soll auch vorhandenes Privatvermögen des Erwerbers einbezogen werden.

Die bisherige Freistellung von der Lohnsummenregelung für Unternehmen mit bis zu 20 Mitarbeitern wurde ebenfalls als verfassungswidrig eingestuft. In Zukunft werden hierzu deutlich mehr Unternehmen nachweispflichtig sein. Die Bürokratiekosten der Erbschaftsteuererhebung dürften dadurch noch weiter steigen. Als ebenso verfassungswidrig wurde die Regelung zum Verwaltungsvermögen eingestuft. Hier steht der Gesetzgeber vor der Wahl zukünftig gar kein Verwaltungsvermögen mehr zu verschonen, oder die bisherige Grenze von 50 Prozent deutlich zu senken.



Der BVMW fordert die Abschaffung der Erbschaftsteuer:

Ausländischem Vorbild folgen

Kanada, Liechtenstein, Österreich, Polen, Portugal und die meisten Schweizer Kantone haben die Erbschaftsteuer bereits vollständig oder für nahe Verwandte abgeschafft. Deutschland würde mit der Abschaffung der Steuer daher keinen Sonderweg einschlagen. Dies wäre vielmehr bei einem Festhalten an dieser Steuer der Fall. Das Beispiel Schweden, wo die Erbschaftsteuer seit 2004 nicht mehr erhoben wird, zeigt, dass der Mittelstand dadurch kräftige Impulse erhalten hat.

Geringes Aufkommen, hoher Aufwand

Im Jahr 2014 lag das Aufkommen der Erbschaftsteuer bei rund 5,45 Milliarden Euro. Damit liegt das Verhältnis zum Gesamtsteueraufkommen bei nicht einmal einem Prozent. In den einzelnen Bundesländern schwankt dieser Anteil zwischen 0,25 und 3 Prozent. In den neuen Bundesländern, die 15 Prozent der Bevölkerung repräsentieren, lag das Aufkommen 2014 bei lediglich 93 Millionen Euro. Statt einer weiteren Zementierung der Umverteilung bedarf es einer Stärkung der unternehmerischen Basis, vor allem in strukturschwachen Regionen. Die hohen Erhebungskosten, Experten schätzen die Kosten auf bis zu 10 Prozent des Aufkommens, machen die Erbschaftsteuer zu einem Bürokratiemonster.

Negative Folgen für die mittelständische Wirtschaft

Ohne weitreichende Verschonungsregel belastet die Erbschaftsteuer den Generationenübergang, hemmt Investitionen und ge-

fährdet Arbeitsplätze. Eine Studie des ifo Instituts aus dem Jahr 2014 zeigt, dass die Erbschaftsteuer erhebliche Auswirkungen auf die Existenz von Unternehmen und Arbeitsplätzen hat. Gut 40 Prozent der Befragten gaben an, bei unbeschränkter Erbschaftsteuerpflicht das gesamte oder Teile des Unternehmens verkaufen zu müssen. Gerade für größere Mittelständler dürfte das Urteil des Bundesverfassungsgerichts negative wirtschaftliche Folgen bedeuten. Arbeitsplatzverlagerungen ins Ausland oder der Verkauf familiengeführter Unternehmen an Investoren wären die Folge.

Langjährige Rechtsunsicherheit

Nach 1995 und 2006 wurde 2014 nun zum dritten Mal das geltende Erbschaftsteuerrecht vom Bundesverfassungsgericht verworfen. Für mittelständische Unternehmen, für die der Generationenübergang ein schwerwiegender Schritt ist, bedeutet das ein hohes Maß an Rechtsunsicherheit. Ohne verlässlichen Planungshorizont fehlt die Entscheidungsgrundlage für Investitionen und Strategiewa-
ausrichtung. Der Verzicht auf einen Vertrauensschutz bei der jetzigen Gerichtsentscheidung erschwert spürbar die Weitergabe von mittelständischen Unternehmen an die nächste Generation. Pro Jahr steht bei 27.000 Unternehmen in Deutschland die Unternehmensnachfolge an. Auch eine abermalige Reform der Erbschaftsteuer würde aufgrund der komplexen Herausforderung vermutlich in wenigen Jahren erneut das Bundesverfassungsgericht beschäftigen. Das Ziel, den Bestand mittelständischer Unternehmen und ihrer Arbeitsplätze nicht durch steuerbedingte Liquiditätsgpässe zu gefährden, ist aus Sicht des BVMW mit der Erhebung der Erbschaftsteuer unvereinbar.

Der BVMW vertritt im Rahmen der Mittelstandsallianz 270.000 kleine und mittlere Unternehmen mit ca. 9 Millionen Mitarbeitern. Über 300 Repräsentanten haben jährlich rund 700.000 direkte Unternehmerkontakte. Der BVMW organisiert mehr als 2.000 Veranstaltungen pro Jahr.

Kontakt:

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW) e. V.
Bereich Volkswirtschaft & Politik
Leipziger Platz 15, D-10117 Berlin
Tel.: +49 (0)30 533206-0
Fax: +49 (0)30 533206-50
politik@bvmw.de
www.bvmw.de